

- - 1

8 -

()

Arbeitsmarktunabhängige Arbeitsgenehmigung für Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina, die wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas eine Duldung erhalten haben

von Georg Classen

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat mit Schreiben vom 4. Juni 99 – Geschäftszeichen Ilc 2-96-Hanauer Helferkeis 99 – der Bundesanstalt für Arbeit, Referat Ia 5, 90327 Nürnberg, eine Kopie des Schreibens vom 4. Juni 1999 an den Hanauer Helferkreis für Flüchtlinge übersandt "mit der Bitte, künftig generell nach der in dem Schreiben dargelegten Auffassung zu verfahren."

Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Tel 030-2014-1739
4. Juni 1999
-Geschäftszeichen Ilc 2-96-Hanauer Helferkeis99-

An den
Hanauer Helferkreis für Flüchtlinge
Adventwohlfahrtswerk im FWV
z.Hd. Herrn Pastor Willi Hausmann
Frankfurter Landstr.
63452 Hanau

Betreff: Arbeitsgenehmigung für ausländische Flüchtlinge...
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. März 1999 zu bosnischen Bürgerkriegsflüchtlingen

Sehr geehrter Herr Pastor Hausmann,

zwischenzeitlich liegt der Bericht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit vor, so dass ich Ihnen abschließend antworten kann.

In einem Gespräch zwischen Vertretern des Arbeitsamtes Hanau und dem Hanauer Helferkreis für Flüchtlinge war vereinbart worden, die besondere Notlage bosnischer Bürgerkriegsflüchtlinge, die wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas eine Duldung erhalten haben, in der Weise zu berücksichtigen, daß im Einzelfall bei Erteilung der Arbeitserlaubnis von der Arbeitsmarktprüfung abgesehen wird, wenn die angestrebte Arbeit wesentlicher Bestandteil der Therapie für die behandlungsbedürftige Person ist (§ 1 Abs. 2 der Arbeitsgenehmigungs-Verordnung).

Ich habe die Bundesanstalt für Arbeit gebeten, künftig generell in diesem Sinne zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Höfler

Die Bundesanstalt für Arbeit, Der Präsident - Hauptstelle -, Postfach, 90327 Nürnberg, Tel. 0911-179-2320 hat daraufhin mit Erlass vom 21.6.1999 – Geschäftszeichen Ia5-5751(1) das Schreiben des BMA an die Landesarbeitsämter weitergeleitet und die Arbeitsämter angewiesen, künftig so zu verfahren. Der Erlass enthält den Hinweis: "Bei den Ausländerbehörden ist zu klären, ob die Duldung wegen eines behandlungsbedürftigen Traumas erteilt wurde."

Anmerkungen dazu von Georg Classen:

1. Die Arbeitserlaubnis nach der Härtefallregelung des § 1 Abs. 2 Arbeitsgenehmigungsverordnung ist grundsätzlich ohne Arbeitsmarktprüfung zu erteilen, d.h. es spielt keine Rolle, ob für die Stelle bevorrechtigte deutsche oder ausländische Stellenbewerber zur Verfügung stehen. Der Ausländer darf nicht zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Arbeitserlaubnis kann (muss aber nicht!) auf eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb beschränkt werden, sie kann zeitlich befristet werden, solche Beschränkungen dürfen aber nicht aufgrund der Arbeitsmarktsituation vorgenommen werden. Die Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 17.9.1998 ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil 1998, Seite 2899 (einsehbar in jeder halbwegs ausgestatteten öffentlichen Bibliothek)
2. Die Dokumente zur Arbeitserlaubnis für Bosnier sind zu erhalten unter der Bestellnummer C1439, die Dokumente zur Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht unter der Bestellnummer C1440 bei: IBIS e.V., Donnerschwerstr. 12, 26123 Oldenburg, FAX 0441-9849606, E-Mail ibisev.ol@t-online.de (gegen Kostenerstattung).

Auszug aus:

Georg Classen, c/o Flüchtlingsrat Berlin, Fennstr 31, 12439 Berlin, FAX 030-6361198

E-mail: georg.classen@berlin.de 31.7.99

Aktuelle Materialien zum AsylbLG & zum Flüchtlingssozialrecht:

Linkübersicht: <http://www.contrast.org/borders/kein/kampagne/ablg0.html>

Rechtsprechung usw. zum download: <http://www.dim-net.de/dad20.htm>

Aktuelles bei PRO ASYL: <http://www.proasyl.de/presse99/aktuell.htm>